

- Schnitterkundung (dazu Öffnen der Innenverkleidung!) und Schnittmarkierung<sup>1</sup>
- Durchtrennen von Kabeln etc. nach Schnitten oder Spreizvorgängen
- Patientenschutz sicherstellen
- Sicherungsmaßnahmen am Fahrzeug: Abdecken scharfer Kanten

### ■ Schlauchtrupp = Gerätetrupp

- Aufbau einer Geräteablage
- Bringen, Bereitmachen und Angeben weiterer Rettungsgeräte (Rettungszyylinder, Pendelhubsäge)
- Bedienung der Aggregate

## 3.2 Geräte und Ausrüstung

### 3.2.1 Persönliche Schutzausrüstung<sup>2</sup>

Abhängig vom geplanten bzw. erwarteten Einsatzort gibt es teils erheblich unterschiedliche Anforderungen an die Schutzausrüstung.

Gerade bei längeren Einsätzen muss der Führer auf die physiologischen Rahmenbedingungen der Einsatzkräfte im Einsatz achten und ggf. rechtzeitig für Ablösung und Erholung der Einheiten sorgen.

Die persönliche Schutzausrüstung besteht mindestens aus Feuerwehrhelm, Feuerschutzanzug<sup>3</sup>, Feuerwehrschiel und Feuerwehrschielhandschuhen<sup>4</sup>.

Beim Absichern von Einsatzstellen muss zusätzlich eine Warnweste gemäß EN 471 getragen werden, sofern der Feuerschutzanzug diese Forderung nicht bereits erfüllt.

<sup>1</sup> Bestehen hier Unklarheiten – oder verfügt der Unterstützungstrupp hier über nicht genug Wissen, muss ggf. der Staffelführer bzw. Gruppenführer unterstützen.

<sup>2</sup> Umfangreiche Informationen zur PSA erhalten Sie im entsprechenden Buch der Reihe Einsatzpraxis von FABRIZIO (2014).

<sup>3</sup> Das ist nicht notwendigerweise Überbekleidung zur Brandbekämpfung, diese ist nur für die Kräfte notwendig, die zum Brandschutz eingeteilt sind, vgl. § 14 (früher 12) der UVV Feuerwehren.

<sup>4</sup> Für die FA, die technische Rettung am Fahrzeug betreiben, sind geeignete „THL-Handschuhe“ besser. Diese müssen mindestens der EN 388 entsprechen und sollten nach Empfehlung der (Feuerwehr-)Unfallkassen folgende Festigkeiten bzw. Leistungen bringen: Abrieb 3, Schnitt 2, Reißen 3, Stich 3. Gleichzeitig sollten diese Handschuhe natürlich nicht leicht entflammbar bzw. leicht brennbar sein.

Die HuPF-Kleidung – oder entsprechend ähnlich mit Reflexstreifen versehene PSA oder Kennzeichnungswesten – gelten über die „Etwa-Wirkung“ auch als geeignete Warnkleidung. Verkehrssicherungs-posten sollten trotzdem zusätzlich Warnwesten tragen, weil diese noch besser sichtbar sind!

Mindestens die zum Brandschutz eingeteilten Einsatzkräfte tragen immer Überhose und Überjacke nach HuPF/ EN 469.

Bei Arbeiten mit hydraulischem Schneidgerät bzw. Spreizer oder einer Seilwinde ist ein geeigneter Gesichtsschutz (z.B. Visier) zu tragen. Eine zusätzliche Schutzbrille ist empfehlenswert.



**Abb. 14:** Optimierte Schutzausrüstung zur technischen Hilfeleistung



**Abb. 15:** Fahrzeuge kommen relativ häufig auf Landstraßen von der Fahrbahn ab und landen dann im Wald. Hier werden fast immer Kettensägen und entsprechende PSA benötigt, um die Einsatzstelle überhaupt erreichen zu können.



**Abb. 16:** PSA für den Betreuungstrupp

Bei Arbeiten mit spanabhebenden Werkzeugen (z.B. Trennschleifer, Säbelsäge) oder thermischen Schneidgeräten sind geeignete Schutzbrillen zu tragen.

Das Helmvisier ist hierfür kein ausreichender Schutz!

Über weitergehende oder spezielle Schutzmaßnahmen entscheidet entweder die Notwendigkeit aus der Vornahme von Werkzeugen (vgl. z.B. Kettensägen- bzw. Schnitenschutzkleidung Abb. 15) oder der Einsatzleiter nach Lage.

„Marscherleichterungen“ können vom Einsatzleiter außerhalb des Gefahrenbereiches je nach Tätigkeit und unter Berücksichtigung der Tragegrundsätze der Schutzkleidung und der UVV zugelassen werden.